

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über die Lieferung unserer Erzeugnisse, Montageleistungen, Inbetriebnahmen, Wartungen sowie die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt. Dies gilt auch dann, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Alle Vereinbarungen wie auch mündliche Absprachen sind erst dann geschlossen, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben.

I. Preise

1. Sämtliche Angebote sind freibleibend, Kostenvoranschläge unverbindlich. Die Preise gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht und Aufstellung. Von uns angegebene Preise sind Nettopreise. Sie verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
2. Liegen zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als **zwei Monate** und erhöhen sich nach Ablauf dieses Zeitraums bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten und/oder die marktübigen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis um die entstandenen Mehrkosten zu erhöhen. Machen wir von dem vorstehenden Preisanpassungsrecht Gebrauch, so ist der Besteller zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung um 100 % übersteigt.

II. Lieferfrist

1. Angegebene Lieferfristen sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich eine feste Lieferfrist vereinbart ist. Ist im Einzelfall eine verbindliche Lieferfrist vereinbart, beginnt diese mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller ggf. zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben. Sie beginnt ferner nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Eine vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.
3. Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen. Dies gilt z. B. für von uns nicht zu vertretende Betriebsstörungen und Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich Folgen für die Lieferung des Liefergegenstandes haben. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die vorzeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden von uns dem Besteller mitgeteilt, sobald erkennbar ist, dass hierdurch die Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist gefährdet wird.
4. Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit dies für den Kunden unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar ist.

III. Lieferumfang

1. Der Lieferumfang wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt.
2. Konstruktions- oder Formänderungen, die der Verbesserung der Technik dienen oder zur Umsetzung geänderter gesetzlicher Vorschriften erforderlich sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderung für den Besteller zumutbar ist.

IV. Annullierungskosten

Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Das Gleiche gilt für den Fall, dass wir aufgrund eines vom Besteller zu vertretenden Umstandes berechtigt vom Vertrag zurücktreten. Dem Besteller bleibt jeweils der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

V. Verpackung und Versand

1. Verpackungen werden Eigentum des Bestellers und von uns berechnet. In Rechnung gestellt werden unsere tatsächlich entstandenen Verpackungskosten, die nicht zurück vergütet werden.
2. Sofern wir aufgrund Vereinbarung die Versendung der Sache übernommen haben, erfolgt die Wahl der Versandart nach unserem Ermessen unter Berücksichtigung des Vertragszwecks und der Interessen des Bestellers, sofern nicht eine bestimmte Versandart vereinbart ist. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Sämtliche Frachten, Porti, Versicherung und Spesen gehen zu Lasten des Empfängers, ebenso etwaige Urkundensteuern.

VI. Abnahme und Gefahrtragung

1. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand anzunehmen. Sofern nicht eine Versendung oder Anlieferung durch uns vereinbart ist, erfolgt die Übergabe des Liefergegenstandes in Gladbeck. Der Besteller hat die Pflicht, den Liefergegenstand **innerhalb einer Frist von 14 Tagen** nach Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Mit Zugang der Bereitstellungsanzeige geht die Gefahr auf den Besteller über.
2. Holt der Besteller den Liefergegenstand innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige nicht ab, so sind wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Besteller die Annahme ernsthaft und endgültig verweigert. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten.
3. Bei vereinbarter Anlieferung durch uns geht die Gefahr mit der Annahme des Liefergegenstandes auf den Besteller über. Ist eine Versendung durch uns vereinbart, **geht die Gefahr mit der Übergabe des Liefergegenstandes an das Transportunternehmen auf den Besteller über.** Erklärt der Besteller, er werde den Liefergegenstand nicht annehmen, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes im Zeitpunkt der Erklärung der Annahmeverweigerung auf den Besteller über.
4. Waren, die auf Abruf bestellt sind, sind ohne besondere Vereinbarung innerhalb eines angemessenen Zeitraums, spätestens jedoch binnen 12 Monaten ab Datum der Auftragsbestätigung abzunehmen. Erfolgt die Abnahme nicht rechtzeitig, so können wir nach unserer Wahl die versandfertige Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers einlagern oder ohne Aufforderung zum Versand bringen. Ferner sind wir berechtigt, unter Belastung der entstehenden Kosten die Waren als geliefert in Rechnung zu setzen.

VII. Verschwiegenheitspflicht/Schutzrechte

Zeichnungen, Unterlagen, Computer-Software und Konstruktionsgeheimnisse darf der Besteller Dritten nicht bekannt geben oder zu einem anderem als dem vertraglichen Zweck gebrauchen. Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadensersatz und berechtigen uns zum Rücktritt vom Vertrag. Es ist ausschließliche Sache des Bestellers, sich darüber zu vergewissern, ob in Auftrag gegebene Spezialanfertigungen Schutzrechte Dritter verletzen. Er hat uns von allen im Zusammenhang mit derartigen Schutzrechten erhobenen Forderungen freizustellen.

VIII. Rücktrittsrecht

1. **Wir haben das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder die vereinbarten Zahlungsbedingungen zu ändern, wenn belegbare Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers eintreten oder sich die Kreditwürdigkeit desselben verschlechtert. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.** Wir können unbeschadet weitergehender Ansprüche 10% des Verkaufspreises für

die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für den entgangenen Gewinn geltend machen. **Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.**

2. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der vereinbarte Liefertermin um einen Monat überschritten und eine danach gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist.

IX. Mängelrüge, Gewährleistung

1. Der Besteller ist verpflichtet, entsprechend § 377 HGB den Liefergegenstand unverzüglich nach Zugang der Bereitstellungsanzeige, im Falle der Lieferung oder Versendung unverzüglich nach Empfang zu prüfen und uns über etwaige Mängel unverzüglich zu informieren. Zeigen sich später Mängel, hat die Unterrichtung unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels zu erfolgen.
2. Wir übernehmen in folgender Weise die Haftung für Mängel an den Liefergegenständen:
 - a) **Während eines Zeitraums von einem Jahr nach Gefährübergang hat der Besteller einen Anspruch auf Beseitigung von Fehlern (Nachbesserung).** Können wir einen der Gewährleistungspflicht unterliegenden Fehler trotz zweimaliger Versuche nicht beseitigen oder sind für den Besteller weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar, so kann der Besteller anstelle der **Nachbesserung den Rücktritt vom Vertrag oder Minderung der Vergütung verlangen.**
 - b) Die Gewährleistung schließt solche Fehler und Schäden nicht ein, die aufgrund ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung, fehlerhafter oder unsachgemäßer Behandlung durch den Besteller oder Dritte, natürlichen Verschleißes, ungeeigneter Betriebsmittel, vom Besteller verwendeter Austauschwerkstoffe, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder chemischer, elektrochemischer sowie elektrischer Einflüsse entstanden sind, sofern wir den betreffenden Umstand nicht zu vertreten haben. Es wird keine Gewähr für Schäden übernommen, die aus der Nichtbeachtung unserer Wartungsanweisungen resultieren.
 - c) Es wird keine Gewährleistung für Mängel, Schäden und Mangelfolgen übernommen, wenn für deren Eintritt eine ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderung oder Instandsetzung des Liefergegenstandes ursächlich oder mitursächlich geworden ist. Der Besteller darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Nacharbeiten zur Beseitigung von Mängeln nicht vornehmen.
 - d) Wir sind berechtigt, die Beseitigung von Mängeln zu verweigern, solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.
 - e) Für Fremderzeugnisse haften wir nur in dem Umfang, in dem der Unterlieferant uns gegenüber zur Gewährleistung verpflichtet ist.

X. Haftungsbegrenzung

1. Wir schließen unsere Haftung für Pflichtverletzungen aus, sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, keine Hauptleistungspflicht verletzt ist und keine Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, keine Garantien und keine Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter.
2. Im Übrigen haften wir nur für vorhersehbare Schäden. Eine Haftung für Mangelfolgen ist ausgeschlossen.

XI. Eigentumsvorbehalt

1. **Die gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Ansprüche gegen den Besteller.** Wird die Ware durch Verarbeitung wesentlicher Bestandteil einer neuen Sache, gilt der Eigentumsvorbehalt auch bezüglich unseres Miteigentumsanteils an der neuen Sache.
2. Der Besteller hat für die Dauer des Eigentumsvorbehalts die Liefergegenstände gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl und Wasserschäden ausreichend zu versichern. Der Käufer tritt schon jetzt die ihm bei Eintritt eines Schadenfalles gegen seine Versicherung zustehenden Ansprüche, soweit sich diese auf die Vorbehaltsware beziehen, in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns ab.
3. Der Besteller ist berechtigt, die gelieferte Ware schon vor Fälligkeit unserer Forderung im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern oder zu verarbeiten. Diese Ermächtigung kann von uns aus wichtigem Grund widerrufen werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Besteller in Zahlungsverzug gerät oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt wird. Der Besteller tritt bereits jetzt alle ihm aus einer Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung gegen seinen Abnehmer zustehenden Forderungen in Höhe unseres Rechnungsbetrages zur Sicherung an uns ab. Wir ermächtigen den Besteller, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Ermächtigung kann gleichfalls aus wichtigem Grund widerrufen werden, z.B. wenn der Besteller in Zahlungsverzug gerät oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt wird.
4. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig.
5. Bei Zahlungsverzug oder bei Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers sind wir berechtigt, die Herausgabe aller Waren, an denen Eigentumsvorbehalt besteht, vom Besteller zu verlangen.
6. Der Besteller ist verpflichtet, uns von evtl. Pfändungen und anderen Beeinträchtigungen unseres Eigentums unverzüglich Mitteilung zu machen. Er hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Beeinträchtigung oder den Verlust der uns an den gelieferten Waren zustehenden Rechte zu verhindern. Der Besteller ist auf unser Ansuchen verpflichtet, sofort sämtliche Auskünfte zu erteilen, die zur Durchsetzung und Verfolgung unserer Eigentumsrechte oder diesbezüglichen Ersatzansprüche erforderlich sind. Der Besteller trägt die zur Aufhebung des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung der von uns gelieferten Waren erforderlichen Kosten, soweit die Intervention gegen die Maßnahme erfolgreich war und die Kosten bei dem Dritten nicht beigetrieben werden konnten.

XII. Zahlungsbedingungen

1. Alle Rechnungen sind 30 Tage nach Ausstellungsdatum ohne Abzug oder innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto vom Rechnungsendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer zahlbar. Solange überfällige Rechnungen offenstehen ist ein Skontoabzug unzulässig. Rechnungen über Reparaturarbeiten und Serviceleistungen sind sofort fällig.
2. Scheck- und Wechselhergaben gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Die Wechselentgegennahme bedarf immer einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung mit uns. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen berechnet.
3. Verzugszinsen berechnen wir mit 8 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines höheren Zinsschadens bleibt vorbehalten.
4. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur wegen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis oder Schadensersatzansprüchen geltend machen.
5. Eine Aufrechnung des Bestellers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig.

XIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für unsere Verpflichtungen ist Gladbeck, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Besteller ist Essen, sofern der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind auch berechtigt, Klagen am Gerichtsstand des Bestellers zu erheben.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.

XIV. Sonstiges

1. Übertragung von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
2. Sollte eine Bestimmung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.